

MARIA WISNET

AUF DEM WEG ZU EINER INKLUSIVEN GESELLSCHAFT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT HÖRSCHÄDIGUNG

Im Jahr 2006 wurde die UN-Konvention der Rechte für Menschen mit Behinderung verabschiedet. Deutschland unterzeichnete diese zu einem sehr frühen Zeitpunkt und verpflichtete sich damit, dass alle Menschen mit Behinderung das Recht haben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Diese Verpflichtung beinhaltet das Erstellen eines nationalen Aktionsplanes und in unserem föderalen System bedeutet dies zusätzliche Aktionspläne in den jeweiligen Bundesländern. Ein solcher nationaler Aktionsplan wurde bis Juni 2011 erstellt; die Länderpläne werden bis zum Jahresende diskutiert, dann – hoffentlich – in konkrete Aktionen umgesetzt.

In der Vergangenheit wurde der Terminus „Integration“ verwendet und meinte, dass die Kinder mit Behinderung und deren Familien sich an ihr Umfeld anpassen mussten. Diese Zugehensweise entsprach eher einer Einbahnstraße. Durch die UN-Konvention wurde der Begriff „Inklusion“ in das inhaltliche Zentrum gestellt. Somit geht man heute von der Teilhabe an und der Einbeziehung in die Gesellschaft aus. Menschen mit Hörschädigung oder anderen Behinderungen haben das Recht, aktiv das Leben in der Gesellschaft mitzugestalten. Die Gesellschaft ihrerseits ist verpflichtet, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung alle optimalen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um die Auswirkungen der Behinderung zu minimieren. Diese Maßnahmen sind in der UN-Konvention aufgelistet. Hierzu gehören:

- Forschung und Entwicklung neuer Technologien, deren Verfügbarkeit und Nutzung,
- regelmäßige Schulungen von Fachkräften und Personen, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten,
- Anerkennung des Rechtes auf Bildung,
- Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit,
- unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung,
- Früherkennung und -intervention zur Minimierung des Ausmaßes der Behinderung.

DIE AUTORIN:

Maria Wisnet

Bundesvorsitzende des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen



Für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung bedeutet dies:

- das pflichtgemäße Durchführen des Neugeborenenhörscreenings durch Personal, das regelmäßig geschult wird,
- die Existenz von Trackingzentralen in allen Bundesländern, um Eltern durch die Begleitung bis zur Diagnose in den ersten 3 Lebensmonaten Hilfeleistung zu geben,
- die Erstellung einer frühzeitigen fachärztlichen Diagnose und deren Überprüfung,
- die unmittelbare Rehabilitation durch optimale Hörtechnik und die intensive Begleitung des Hörlernprozesses,
- die sofortige Einleitung von wöchentlichen, hörgeschädigtenspezifischen Frühfördermaßnahmen.

Durch dieses interdisziplinäre Angebot der spezifischen frühen Förderung werden Eltern stark gemacht, mit der Behinderung ihres Kindes umzugehen; Kindern und Eltern müssen fachkompetente Begleiter für diesen frühen Lebensabschnitt zur Verfügung stehen. Das jeweilige Umfeld wird somit in die Entwicklung des Kindes einbezogen bzw. vorbereitet, z. B. beim Kindergartenbesuch. So ist gewährleistet, dass sich die Fähigkeiten des Kindes mit Hörschädigung entfalten können und das Kind sich ganzheitlich entwickeln und eine Identität als Mensch mit Hörschädigung aufbauen kann.

Eine wichtige Diskussion in Familien mit Kindern mit Hörschädigung ist die Thematik „Schule“. Hier muss Eltern und Kindern die absolute Wahlfreiheit ohne den Ressourcenvorbehalt hinsichtlich personeller, sächlicher und räumlicher Bedingungen eingeräumt werden. Ob Kinder lieber in kleinen Gruppen mit anderen Kindern mit Hörschädigung lernen möchten oder in größeren Klassenverbänden, muss in der Familie entschieden werden und nicht in einer Behörde. Entscheidend ist, dass das Kind mit Hörschädigung:

- zahlreiche soziale Erfahrungen machen kann,
- individuelle Lernfortschritte erfährt und
- ein ausgewogenes Angebot an Fördern und Fordern erfährt und
- zusammen mit seiner Familie glücklich ist. ■